

BGer 7B.199/2003 vom 12. September 2003

Bundesgericht, 2003-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.199_2003

FR: TF 7B.199/2003 du 12 septembre 2003

IT: TF 7B.199/2003 del 12 settembre 2003

Regeste

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Auf Begehren der Beschwerdeführerin wies das Betreibungsamt die Bank an, die Vermögenswerte direkt an die Gläubigerin zu transferieren. Die Beschwerdeführerin bringt vor, diese Form des freihändigen Verkaufes werde von Art. 30 GebV SchKG gar nicht erfasst. Hingegen bestreitet sie nicht grundsätzlich, dass die obige Transaktion einen Freihandverkauf im Sinne von Art. 130 SchKG darstellt, so dass diese Frage vorliegend offen gelassen werden kann. Es ist nun jedoch keine Art des Freihandverkaufes nach Art. 130 SchKG denkbar, die nicht auch unter Art. 30 GebV SchKG fällt; der entsprechende Begriff wird in beiden Bestimmungen deckungsgleich verwendet. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin erweist sich daher als unbegründet.

E. 2

Die Beschwerdeführerin bringt zur Hauptsache vor, Art. 30 GebV SchKG verstosse gegen die Grundsätze des Abgaberechts, namentlich gegen das Äquivalenzprinzip. Damit macht sie die Verletzung von Verfassungsrecht geltend (zur Publikation bestimmter BGE 7B.40/2003 vom 11. Juni 2003, E. 2.3). Diese Rüge kann jedoch in einem Beschwerdeverfahren nach Art. 19 SchKG nicht vorgebracht werden (Art. 43 Abs. 1 i.V.m. Art. 81 OG ; BGE 107 III 11 E. 1 S. 12; 126 III 30 E. 1c S. 32). Nichts anderes ergibt sich aus dem von der Beschwerdeführerin zitierten BGE 119 III 133 . Diesem Entscheid lässt sich lediglich entnehmen, dass innerhalb des von der SchKG-Gebührenverordnung festgelegten Gebührenrahmens das Äquivalenzprinzip zu beachten ist (BGE 119 III 133 E. 3b S. 135). Die Verfassungsmässigkeit des Art. 30 GebV SchKG an sich kann hingegen nur mit einer staatsrechtlichen Beschwerde in Frage gestellt werden.

E. 3

Damit ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 1 SchKG), und es darf keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Demnach erkennt die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.